

Turngemeinde Tuttlingen 1859 e.V.

Geschäftsordnung

Präambel

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2000 weist § 11 der Satzung der Turngemeinde Tuttlingen dem Hauptausschuss die Aufgabe zu, eine Geschäftsordnung (GO) zu beschließen. .

Diese GO legt die Richtlinien für die ehren- und hauptamtliche Arbeit der TG Tuttlingen fest, regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie die Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche im Innen- und Außenverhältnis.

§1 Grundzüge des Geschäftsbetriebes

Die Mitgliederversammlung als oberstes und satzungsgebendes Organ der TG Tuttlingen hat den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vorstandes die Aufgabe übertragen, den Verein gemäß der Zweckbestimmung des § 2 der Satzung zu führen, die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung durchzuführen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Vereinsleitung werden in ihren Aufgaben einerseits durch ehrenamtlich tätige Ausschüsse, Kommissionen und Sachbearbeiter unterstützt, andererseits durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die u.a. an der Vorbereitung und Entwicklung von Vereinsmaßnahmen mitwirken.

Alle in der Vereinsleitung Beteiligten sind im Gesamtinteresse des Vereins zu konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

§2 Vorstand

1. Der Vorstand der Turngemeinde Tuttlingen besteht laut § 11 der Satzung aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden sind konkrete Aufgabengebiete zuzuweisen, welche im Aufgabenverteilungsplan, der Teil dieser Geschäftsordnung ist, näher bezeichnet, in Außenvertretungsangelegenheiten bezeichnen sich die Stellvertreter als „stellvertretender Vorsitzender“.
3. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand bearbeitet und erledigt. Alle Entscheidungen, welche dem Hauptausschuss nicht ausdrücklich zugewiesen sind, insbesondere alle Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Art, werden vom Vorstand im

Rahmen der von Mitglieder/Delegiertenversammlung gefassten Grundsatzbeschlüsse getroffen.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag vom Geschäftsführer formlos einberufen.
5. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und die Verwaltungsangestellten.

§3 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist für die Leitung und Organisation der TG-Geschäftsstelle zuständig und verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist die Geschäftsführung (Geschäftsführer und deren Mitarbeiter) für die konzeptionelle Entwicklung des Vereins mitverantwortlich. Insbesondere ist der Geschäftsführer im Zusammenwirken mit dem stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ für die betriebswirtschaftliche Zielerreichung und -einhaltung verantwortlich, in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden PR für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
Näheres regelt der Aufgabenverteilungsplan, welcher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
2. Der Vorsitzende - in seiner Vertretung der fachlich zuständige stellvertretende Vorsitzende, in Fragen allgemeiner Geschäftsleitung der stellvertretende Vorsitzende - ist als von der Mitgliederversammlung gewählter Vereinsvorsitzender für die ordnungsgemäße Erledigung aller Beschlüsse, Aufgaben und Geschäfte verantwortlich.

§ 4 Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Erledigung ihrer Aufgaben werden dem Vorstand ehrenamtliche Ausschüsse beigestellt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden durch den Vorstand berufen.
3. Sitzungen der Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4. Die Vereinsausschüsse setzen sich wie folgt zusammen :

a. **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu wachen, die Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung durchzuführen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Von besonderer Bedeutung ist der Hauptausschuss auch als Gremium zur Koordination zwischen den einzelnen Abteilungen anzusehen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind jeweils für ihr Sachgebiet zuständig und verantwortlich.

Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag vom Geschäftsführer schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Bis eine Woche vor dem Sitzungstermin haben die Mitglieder des Hauptausschusses die Möglichkeit Wünsche zur Tagesordnung beim Geschäftsführer vorzubringen.

Aufgabe:

Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorzubehalten sind.

die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres

die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr

Gründung von Abteilungen

b. **Fachausschuss Sport**

Der Fachausschuss Sport setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem stellvertretenden Vorsitzenden Abteilungen (Vorsitz)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Entwicklung
- den Abteilungsleitern oder deren Vertretern

Aufgabe :

Beratung in abteilungsinternen Problemen ; Vorbesprechung zur Vorlage im Vorstand und Hauptausschuss

c. **Jugendausschuss**

Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.

Aufgabe :

Vertretung der Interessen der Kinder, Schüler und Jugendlichen im Verein
Planung und Organisation jugendsportlicher, übergreifender Veranstaltungen
Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich

§ 5 Kommissionen

1. Zur Vorbereitung und Erledigung ihrer Aufgaben werden dem Vorstand ehrenamtliche Kommissionen beigestellt.
2. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden durch den Vorstand berufen.
3. Sitzungen der Kommissionen werden vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Es werden folgende Kommissionen eingerichtet:

a. **Findungskommission**

- stellvertretender Vorsitzender des Vereins als Ausschussvorsitzender
- ein Mitglied des Verwaltungsrats
- bis zu 2 weitere Mitarbeiter, wobei auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden können.

Aufgabe:

- Erstellung von Wahlvorschlägen auf Anforderung des Vorstandes.

Die Ausschuss- und Kommissionsvorsitzenden berufen die Sitzungen ein. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich. Die Vorsitzenden sind für die satzungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und für angemessene Information des Vorstandes über die geleistete Arbeit verantwortlich.

§ 6 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten des Vorstandes, des Hauptausschusses oder von anderen Ausschüssen und Kommissionen, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Abteilungen

1. Die Abteilungen des Vereins sollten sich wie folgt zusammensetzen:

- Abteilungsleiter als Ausschussvorsitzender
- Finanzreferent
- Sachbearbeiter Marketing & Medien
- Aktivensprecher
- Jugendsprecher
- Sprecher der Trainer/Übungsleiter
- sowie weitere Personen nach Bedarf

Aufgaben:

Die Abteilungen haben die Aufgabe sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten zu erledigen, Perspektivpläne zu entwickeln. und umzusetzen.

Die Abteilungen führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes. Der Abteilungsleiter entscheidet über die Verwendung seiner ihm zuständigen Finanzmittel eigenständig, soweit diese nicht zweckgebunden sind, entsprechend den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

Verträge jeglicher Art, die der Abteilungsleiter im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des

Vorstandes. Diese Verträge dürfen nicht gegen die wesentlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen sowie Ziele und Zweck des Vereins oder gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses verstoßen.

2. Die Abteilungen sind Gliederungen des Vereins. Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für ihre Abteilungen. Sie werden von der Abteilungsversammlung nach den Regeln dieser GO gewählt und durch die Delegiertenversammlungen bestätigt. Bestätigt die Delegiertenversammlung einen von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter nicht, schlägt die Findungskommission eine Person ihrer Wahl bei einer vom Vorstand einzuberufenden Abteilungsversammlung vor. Findet der Vorschlag der Findungskommission keine Mehrheit, hat der Vorstand das Recht, einen Abteilungsleiter für maximal eine Amtsperiode einzusetzen.

§ 8 Regularien und Formalitäten

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet in öffentlicher Sitzung statt, alle anderen Sitzungen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen bzw. zugelassen werden; bei öffentlichen Sitzungen können Personen nur ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung dient.
3. Die Versammlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, sie beschließt eine Änderung.

§ 9 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
4. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung ob der Redner weiterreden darf.
5. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

6. Antragsteller sowie Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben Sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
7. Zum selben Gegenstand können andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter höchstens zweimal das Wort ergreifen.
8. Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
9. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden.
10. Wird Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.
11. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.
12. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen stets schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt bereitstehen.
13. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei Abstimmung über Geldbeträge wird mit der größtmöglichen Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.
14. Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
15. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihre Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgabenverteilungsplan

Die zur Erfüllung der Satzungsziele zu erledigenden Geschäfte sind insgesamt Aufgabe des Hauptausschusses. Die folgende Aufgabenverteilung weist den ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses Zuständigkeitsbereiche zu:

Vorsitzender

- alleinvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- grundsätzliche sportpolitische Fragen
- Geschäftsführung (Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer)
- Abschluss von Verträgen
- Repräsentationsaufgaben
- Ehrungen
- Dienstherrenstatus gegenüber den haupt- und nebenberuflichen Angestellten
- Leitung der Sitzung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Vorsitz auf der Delegierten- und Mitgliederversammlung

stellvertretender Vorsitzender „Finanzen & Controlling“

- Vertretung des 1. Vorsitzenden, insbesondere in Sachen Finanzen
- Finanzverwaltung in weisungsberechtigter Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle, u.a.
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung der Jahresabrechnung und Bilanz
 - Buchhaltung
 - Kassenführung
 - Vermögens- und Inventarverwaltung
 - Abrechnungen
 - Überwachung ordnungsgemäßer Haushaltsabwicklung
 - Finanzbeziehung zu den Staatsbehörden, Kommunen, WLSB,LSV...
- Ausführung des Controllings

stellvertretender Vorsitzender Entwicklung

- allgemeine Vertretung des 1. Vorsitzenden
- verantwortlich für die weitere Entwicklung des Vereins in den Bereichen Sport, Sportstätten, Personal und Ausbildung.
- Entwicklung neuer Sportarten im Verein
- Weiterentwicklung von Sportstätten für den Verein
- Generierung von Mitarbeitern
- Förderung ,Fortbildung und Entlohnung der Mitarbeiter
- Sporthallenvergabe im Verein
- Mitglied am „Runden Tisch“ der Stadt Tuttlingen
(Vergabe der Hallen für Training und Veranstaltungen)

stellvertretender Vorsitzender „PR + Öffentlichkeitsarbeit

- Vertretung des 1. Vorsitzenden, insbesondere in Sachen PR
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in weisungsberechtigter Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle
- Entwicklung, Durchführung und Controlling eines durchgängigen PR Konzepts
- Verantwortung für die Homepage des Vereins und der Abteilungen
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Medien
 - Der Vorsitzende ist für den gesamten Aufgabenbereich Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit nach außen und innen verantwortlich.
 - Die sportliche Berichterstattung ist grundsätzlich Aufgabe des Sachbearbeiters „Medien“ der einzelnen Abteilungen.
 - Vereinsveröffentlichungen und Kommentare grundsätzlicher Art sind Sache des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden „PR“, die ihrerseits delegieren können.
 - Die Vereinsmitteilungen „ die tg“ werden vom stellvertretenden Vorsitzenden „PR“ herausgegeben; dieser hat auch die Leitung der Redaktion und ist verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes. Die stellvertretende Redaktionsleitung hat der Schlussredakteur.
 - Die Mitarbeiter der „die tg“ stützen sich auf die Berichte aus den Abteilungen, sind aber in eigener Berichterstattung, in Kommentaren und Meinungsartikeln, die mit dem Namen gekennzeichnet sind, frei und unabhängig.

- Eine Zensur findet nicht statt.

Stellvertretender Vorsitzender Abteilungen

Vertretung des 1. Vorsitzenden, insbesondere bei den Abteilungen

- Bindeglied zwischen Vorstand und den Abteilungen; insbesondere auch zuständig für den Informationsfluss an die Abteilungen
- Vorsitzender des Fachausschusses Sport
- Ansprechpartner der Abteilungen innerhalb des Vorstands
- Organisation der vereinsinternen Hallenverteilung in Zusammenarbeit mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden Entwicklung

Stellvertretender Vorsitzender Organisation

- Vertretung des 1. Vorsitzenden, insbesondere im Bereich der Organisation
- Richtlinienkompetenz für die Außendarstellung des Vereins, insbesondere bei Veranstaltungen
- Entwicklung und Durchsetzung der „Corporate Identity + Corporate Design“
- Zentraler Ansprechpartner für Veranstaltungstechnik (auch bei Abteilungsveranstaltungen)
- Sicherstellung einheitlicher Qualität im Verein (Qualitätsbeauftragter)
- Zentrale Beschaffungen (auch für die Abteilung) zur Nutzung von Synergieeffekten
- Beschaffungen technischer Ausrüstungen
- Gebäudemanagement
- Sicherheitsbeauftragter des Vereins

Geschäftsführer

- Hauptamtliche Vertretung des Vorsitzenden
- Hauptamtliche Vereins-Geschäftsführung
- Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Außenvertretung, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und/ oder seiner Stellvertreter
- Finanzverwaltung im Tagesgeschäft, ansonsten in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“
- Allgemeine Verwaltung
- Erstellung der Protokolle der verschiedenen Sitzungen; Weitergabe einer Ausführung an die Geschäftsstelle zum Versand an die Sitzungsteilnehmer
- Sichtung von Presseberichten, Fotos und sonstiger archivfähiger Vereinsvorgänge

§11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss der Turngemeinde Tuttlingen mit Wirkung zum 26.04.2012 beschlossen und tritt in Kraft.